

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

1. Juni 2022

Anpassung der Epidemienverordnung: Einrichtung eines Selbstzahlersystems für weitere Auffrischimpfungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu oben genannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zu den gestellten Fragen wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Kanton mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, namentlich für Reiseimpfungen, einverstanden?"

Nein.

Der Regierungsrat des Kanton Aargau begrüsst im Grundsatz die Bestrebung des Bundes, dass die zweite Auffrischimpfung, die das primäre Ziel der Reisefreiheit verfolgt, kostenpflichtig wird. Dies soll aber erst dann erfolgen, wenn ordentlichen Vertriebsstrukturen vorhanden sind und die Impfung für keine Personengruppen mehr pandemiebedingt explizit empfohlen wird. Zudem steht der Regierungsrat dem vorgeschlagenen, auf die Sommermonate ausgerichteten System bezüglich der Abwicklung und dem damit verbundenen grossen administrativen Aufwand sehr kritisch gegenüber.

Rund 30 % der grundimmunisierten Personen sind nicht geboostert, und damit hat eine grosse Anzahl von Personen noch Anspruch auf eine (erste) Auffrischimpfung. Alleine die Kontrolle, ob es sich um die erste kostenlose oder die zweite kostenpflichtige Auffrischimpfung handelt, ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Erschwerend kommt hinzu, dass es auch Personen gibt, bei denen die zweite Auffrischimpfung medizinisch indiziert ist und somit der Bund kostenpflichtig wird.

Nachdem sowohl Bund und Kantone als auch Experten immer wieder betont haben, dass die Impfung der einzige Weg aus der Pandemie sei, sollte – nicht zuletzt aus Gründen der Glaubwürdigkeit – nicht vom bisherigen System abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind überschaubar und überwiegen die Implementierungs- und Betriebskosten bei weitem. Auch geht der Regierungsrat davon aus, dass die kantonal unterschiedliche Umsetzung und Preisgestaltung bei der Bevölkerung zu einer Verunsicherung und zu vielen Fragen führen wird.

Zur Frage 2

"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Umsetzung des SZS mithilfe eines Systems mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort einverstanden?"

Nein.

Das Selbstzahlersystem macht nach Ansicht des Regierungsrats erst mit der Überführung in die ordentlichen Vertriebsstrukturen Sinn. Das ist dann der Fall, wenn der Impfstoff via Grossisten an die Leistungserbringer verteilt wird und der Kanton dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) keine Basisdaten für das Impfreporting mehr liefern muss.

Sofern das BAG am Selbstzahlersystem festhält, ist zwingend darauf zu achten, dass dieses sich einerseits an die ordentlichen Prozesse anlehnt (und nicht wie vorgeschlagen auf neuen Prozessen beruht) und andererseits der Preis pro Impfung – und gegebenenfalls Impfstelle – in der Verordnung festgelegt wird. Nur mit einem einheitlichen Preis können Dumpingpreise – und die damit verbundenen Qualitätseinbussen – sowie ein Impftourismus verhindert werden.

Des Weiteren zweifelt der Regierungsrat die vom BAG geschätzte Anzahl von schweizweit 10'000 – 20'000 von der neuen Regelung betroffenen Personen an. Alleine im Kanton Aargau werden bis zu den Sommerferien 2022 rund 200'000 Zertifikate ihre Gültigkeit verlieren.

Würde zudem die vom BAG angegebene Zahl von betroffenen Personen stimmen, wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Systemänderung aus Sicht des Regierungsrats sehr ungünstig. Alleine die Einführung und Umsetzung des Selbstzahlersystems kostet die Kantone ein Vielfaches von den Fr. 500'000.–, die der Bund an Einsparungen erwartet. Dies gilt auch dann noch, wenn die Anzahl der von den Bürgern bezahlten Impfungen um den Faktor 10 grösser wäre.

Zur Frage 3

"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung einverstanden?"

Nein.

Der Regierungsrat beurteilt Art. 64d^{bis} der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) aus den folgenden Gründen als kritisch:

Absatz 1

Jede Impfung trägt zu einer höheren Immunisierung der Bevölkerung bei und dient somit der Bekämpfung der Pandemie. Unter diesem Aspekt muss der Bevölkerung die Impfung auch weiterhin gratis zur Verfügung gestellt werden, unabhängig vom Beweggrund.

Absatz 3

Die vorliegende Regelung ist für die Sommermonate ausgelegt. Somit macht die quartalsweise Aufstellung und Abrechnung keinen Sinn. Eine einmalige Verrechnung Ende Dezember 2022 sollte ausreichen.

Absatz 4

Der Kanton kann die verlangte Plausibilisierung nicht vornehmen, da er wegen der Portionierung in Vials (Stechampullen) nicht weiss, was mit den nicht verimpften Impfdosen passiert. Eine genaue Abrechnung ist nur mit Einzelspritzen möglich.

Fehlender Absatz

Die im Begleitdokument erwähnte Möglichkeit für die Kantone, Impfstellen zur Durchführung des Selbstzahlersystems zu bestimmen, muss aus Gründen der Rechtssicherheit in der Verordnung verankert werden.

Inkraftsetzung

Die IT-Systeme für die Impfdokumentation (namentlich OneDoc) müssen vor dem Inkrafttreten der Verordnung angepasst werden. Wie im Begleitdokument dargelegt, wird die IT-technische Implementierung gut vier Wochen in Anspruch nehmen. Die IT-Systeme werden daher am 11. Juni 2022, wenn die Verordnung gemäss BAG in Kraft treten soll, noch nicht verfügbar sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch
- office@gdk-cds.ch